

Satzung
Tanzsportgemeinschaft Grün-Weiss Kirchheimbolanden e.V.
(Tanzclub Grün-Weiss)

Stand: 23.06.2017

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Tanzsportgemeinschaft Grün-Weiss Kirchheimbolanden e.V.“ (Tanzclub Grün-Weiss) und hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden / Pfalz.

Er ist am 7. Dezember 1982 gegründet und im März 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen worden. (VR RO 11375)

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, für und gegen den Verein, ist Kirchheimbolanden.

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landestanzsportverband Rheinland-Pfalz (TRP) e.V.
- b. Deutschen Tanzsportverband (DTV) e.V., Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
- c. Sportbund Pfalz

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen,

dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN WEITEREN FACHVERBÄNDEN

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Mitglied in weiteren übergeordneten sportlichen Fachverbänden werden.

§ 5 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

Die Farben des Vereins sind grün und weiß.

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsabzeichen und Logos.

Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes an verdiente Persönlichkeiten eine goldene Ehrennadel verleihen.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten ernennen und abberufen.

§ 6 MITGLIEDER

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - a. sporttreibende Mitglieder (aktive Mitglieder)
 - b. fördernde Mitglieder (passive Mitglieder)
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - a. Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
 - b. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Ein gesetzlicher Vertreter kann in Mitgliederversammlungen das Stimmrecht für das von ihm vertretene außerordentliche Mitglied ausüben.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er muss seine Entscheidung nicht begründen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen und Ehrungen nicht weiter geführt oder getragen und müssen zurückgegeben werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe, Fälligkeit und Einzugs- oder Überweisungstermine der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Finanzordnung fest. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren festlegen. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ein Mitglied von der Beitragspflicht aus sozialen Gründen zeitlich befristet zu befreien. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind generell von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand wird bevollmächtigt, auf die gerichtliche Beitreibung von Beitragsrückständen im Einzelfall aus Kostengründen zu verzichten.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Kalenderjahr stattfinden. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder und Gäste können durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.
3. Die Einladung mit Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder Briefpost oder über die örtliche Tageszeitung zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Im Falle einer Einladung auf dem Postweg gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Berichte des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder; mit Wahl oder Bestätigung der/des Jugendwartes/in, der/des Jugendsprechers/in, wenn diese von einer Jugendvollversammlung der jugendlichen Mitglieder nominiert wurden
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie 2 Stellvertretern, welche im Verhinderungsfall eines Prüfers in der Reihenfolge ihrer Wahl nachrücken
 - f) Veranstaltungsplanungen
 - g) Anträge
5. Die/Der Vorsitzende oder in ihrer/seiner Vertretung sein/e Vertreter/in leitet die Versammlung. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Alle Abstimmungen oder Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Schriftliche, geheime Wahl ist dann erforderlich, wenn aus der Versammlung heraus ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über eine Vereinsauflösung beschließt die dazu gesondert einzuladende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Vereinsmitglieder ist in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
10. Kassenprüfungen
Die gewählten Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung und geben der Mitgliederversammlung hierüber einen kurzen Prüfungsbericht ab. Zu ihren Aufgaben gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden,
der/dem 2. Vorsitzenden,
der/dem Kassenwart/in,
der/dem Schriftführer/in,
der/dem Pressewart/in,
der/dem Sportwart/in,
der/dem Jugendwart/in,
der/dem Frauenwart/in,
der/dem Jugendsprecher/in,
sowie einer Zahl von Beisitzern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung jeweils vor einer Wahl für die kommende Wahlperiode neu festzulegen ist.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende sowie im Behinderungsfall - welcher nicht nachgewiesen werden muss - die/der 2. Vorsitzende. Hiervon ist jede/r zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die jeweiligen Amtsinhaber haben die Amtsgeschäfte einem Nachfolger ordnungsgemäß so zu übergeben, dass eine Fortführung der wichtigsten Aufgaben möglich ist. Nichtanwesende Mitglieder können grundsätzlich gewählt werden, wenn eine diesbezügliche Erklärung zur Kandidatur für ein Vorstandsamt gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben worden ist. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch eine Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Neuwahlen durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Der Vorstand kann aus jeder Tanzgruppe/Tanzkreis oder Tanzkurs einen Gruppensprecher zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben in den Sitzungen beratende Stimme.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Reisekosten und einzeln nachgewiesener sonstiger Aufwand (z.B. Telefon/Porto usw.) können einzelnen Vorstandsmitgliedern gemäß der Finanzordnung auf Antrag ersetzt werden. Alle Fahrten bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch ein Mitglied des Vorstands nach BGB 26ff.
7. Die/Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung die/der 2. Vorsitzende kann in Angelegenheiten des Vereins, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zu einer Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, an Stelle des Vorstandes entscheiden. Die/Der 1. oder 2. Vorsitzende kann im Einzelfall bis zu einer Summe von 500,- Euro alleine entscheiden. Bei allen sonstigen finanziellen Entscheidungen ist die/der Kassenwart/in vorher zu hören. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens die/der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung die/der 2. Vorsitzende, anwesend ist.

§ 10 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung selbst organisieren und verwalten. Wird durch die Mitgliederversammlung ein dahingehender Beschluss gefasst, ist eine Jugendordnung zu erlassen, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. In dem Fall einer Selbstverwaltung entscheidet die Jugendversammlung und ggfs. ein durch die Jugendversammlung zu wählender Jugendausschuss über die zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Jugendwart/in und Jugendsprecher/in vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Satzungen, Finanzordnungen, Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen, Anti-Doping Regelwerke und Schiedsordnungen der übergeordneten Fachverbände für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1, 2, und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tanzsportverband Rheinland Pfalz e.V. - der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

Kirchheimbolanden, den 23. Juni 2017



Peter Liebsch
1. Vorsitzender